

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für das Studienfach  
Anglophone Popular Culture  
im Zwei-Fach-Masterstudiengang  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 25. Juni 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Anglophone Popular Culture im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 01.08.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 861 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 27.11.2018 (Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird das Studienfach Anglophone Popular Culture im Zwei-Fach-Masterstudiengang mit einem deutsch- oder zweisprachigen Studienfach kombiniert, müssen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbervor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (DSH) an der Universität Duisburg-Essen nachweisen.

Wird das Studienfach Anglophone Popular Culture im Zwei-Fach-Masterstudiengang mit einem weiteren englischsprachigen Studienfach kombiniert, kann bei der Einschreibung vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. g) der DSH-Ordnung der Universität Duisburg-Essen abgesehen werden.“

b) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wortlaut „Bewerberinnen und Bewerber“ das Wort „Alle“ eingefügt.

2. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Masterarbeit im Studienfach Anglophone Popular Culture kann nur zugelassen werden, wer 60 von insgesamt 120 ECTS-Credits im Zwei-Fach-Masterstudiengang erworben hat.“

3. In Anlage 1, Modul Masterarbeit, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird die Ziffer „39“ ersetzt durch die Ziffer „60“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.05.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. Juni 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

